

## **2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wetzlar vom 06. 10. 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18. 12. 2013**

Auf Grund der §§ 5, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I Seite 167), § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I Seite 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. Seite 338), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I Seite 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am xx.xx.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet in besonders gelagerten Einzelfällen der Eigenbetrieb Wasserversorgung in Abstimmung mit der enwag.“.

### **Artikel II**

In § 11 Absatz 1 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Die Messeinrichtungen werden ausschließlich von der Stadt Wetzlar (Eigenbetrieb Wasserversorgung) oder deren Beauftragten hergestellt, ausgewechselt und instandgehalten.“

Der bisherige § 11 Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3.

In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „Der Anschlussnehmer kann“ die Worte „durch schriftlichen Antrag“ eingefügt.

### **Artikel III**

Nach § 11 wird der folgende neue § 11 a eingefügt:

#### **§ 11 a Regelungen für Bauwasser und Standrohre**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der für den Netzbetrieb beauftragten Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag) vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Standrohre der enwag mit Wasserzählern und Rohrtrennern zu verwenden. Die Nutzer sind verpflichtet, der enwag das vereinbarte Nutzungsentgelt zu entrichten. Die enwag kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe der Standrohre verlangen.

#### **Artikel IV**

In § 13 Absatz 1 werden in Buchstabe b) die Worte „den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder von Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder“ gestrichen und durch die Worte „die ordnungsgemäße Messung des Verbrauchs durch Manipulation an der Messeinrichtung zu verhindern oder“ ersetzt.

#### **Artikel V**

In § 15 Absatz 1 und Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau 17,28 € für jeden Kubikmeter Dauerdurchfluss. Dauerdurchfluss ist der größte Durchfluss, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet. Normale Einsatzbedingungen sind gleichförmige oder wechselnde Durchflussbedingungen (Anhang MI-001 der Richtlinie 2004/22/EG).

(2) Soweit Wasserzähler den Anforderungen der Richtlinie 2004/22/EG im Hinblick auf die Messparameter nicht entsprechen, beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau 27,65 € für jeden Kubikmeter Nenndurchfluss.

(3) Die Grundgebühr entsteht jeweils am Ende des Abrechnungsjahres. Wird der Anschluss während dieses Zeitraums stillgelegt, entsteht die Gebühr anteilig zu diesem Zeitpunkt für den verstrichenen Teil des Abrechnungsjahres.

(4) Die Gebührensätze sind Nettobeträge, so dass die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzufügen ist.“

#### **Artikel VI**

In § 16 Absatz 2 wird der Wert „1,95“ gestrichen und durch den Wert „2,30“ ersetzt.

#### **Artikel VII**

In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „ ... bis ...“ das Wort „ ... einschließlich ...“ eingefügt.

In § 21 Absatz 1 Satz 3 werden in Ziffer 1.4.1 die Worte „Grundgebühr Tiefbau unbefestigt“ gestrichen und durch die Worte „Gebühr pro Längenmeter unbefestigte Oberfläche“ ersetzt. In § 21 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1.4.2 werden die Worte „Grundgebühr Tiefbau be-

festigt“ gestrichen und durch die Worte „Gebühr pro Längenmeter befestigte Oberfläche“ ersetzt.

2.2.2 der Wert „G = 35,00 €“ durch den Wert „G = 30,00 €“ ersetzt.

Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt.

„Bei der Abrechnung nach pauschalen Sätzen kann sich in folgenden Fällen eine Änderung der in Satz 3 Ziffern 1.1 bis 2.3.3 genannten Pauschalgebühren ergeben:

- a) nachträgliche Anschlussänderung (größere oder kleinere Anschlusslänge),
- b) unvorhersehbare Hindernisse bei Tiefbauarbeiten, insbesondere Mauerreste, Bauwerke im Graben, stark wasserhaltige Böden, notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen oder notwendige Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen,
- c) Leistungserhöhung,
- d) Sonderanfertigungen für Hauseinführung.

Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Dimensionen über DN 50 erfolgt die Abrechnung der Herstellungskosten für den Wasserhausanschluss nach dem tatsächlichen Aufwand.“

Der bisherige § 21 Absatz 1 Satz 4 wird zu Satz 6.

### **Artikel VIII**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Wetzlar, .....

Der Magistrat  
der Stadt Wetzlar

W a g n e r  
Oberbürgermeister

## SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG:

(Hervorhebungen stellen die Änderungsvorschläge dar!)

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Grundstücksanschluss</b></p> <p>(1) ... (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. (3) ... (4) ... (5) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Grundstücksanschluss</b></p> <p>(1) ... (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. <b><u>Über Ausnahmen entscheidet in besonders gelagerten Einzelfällen der Eigenbetrieb Wasserversorgung in Abstimmung mit der en-wag.</u></b> (3) ... (4) ... (5) ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Messeinrichtungen</b></p> <p>(1) Die Stadt (Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar) ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungs-ort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. (2) ... (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Messeinrichtungen</b></p> <p>(1) Die Stadt (Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar) ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungs-ort. <b><u>Die Messeinrichtungen werden ausschließlich von der Stadt Wetzlar (Eigenbetrieb Wasserversorgung) oder deren Beauftragten hergestellt, ausgewechselt und instandgehalten.</u></b> Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. (2) ... (3) Der Anschlussnehmer kann <b><u>durch schriftlichen Antrag</u></b> von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.</p>

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):
<p>(neu eingefügt)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 a</b> <b><u>Regelungen für Bauwasser und Standrohre</u></b></p> <p><b><u>(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der für den Netzbetrieb beauftragten Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag) vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.</u></b></p> <p><b><u>(2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür ausschließlich Standrohre der enwag mit Wasserzählern und Rohrtrennern zu verwenden. Die Nutzer sind verpflichtet, der enwag das vereinbarte Nutzungsentgelt zu entrichten. Die enwag kann eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe der Standrohre verlangen.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Einstellen der Versorgung</b></p> <p>(1) Die Stadt (Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar) kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um</p> <p>a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,</p> <p>b) <u>den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder von Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder</u></p> <p>c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Einstellen der Versorgung</b></p> <p>(1) Die Stadt (Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar) kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um</p> <p>a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,</p> <p>b) <b><u>die ordnungsgemäße Messung des Verbrauchs durch Manipulation an der Messeinrichtung zu verhindern oder</u></b></p> <p>c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) ...</p>

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):																						
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Grundgebühren</b></p> <p>(1) <u>Die jährliche Grundgebühr wird nach der Maximalleistung der Hauptwasserzähler, die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben werden, berechnet. Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler mit einer Maximalleistung:</u></p> <table border="1" data-bbox="188 622 817 963"> <thead> <tr> <th>Maximalleistung</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3,0 m3/h</td><td>32,20 €</td></tr> <tr><td>5,0 m3/h</td><td>53,67 €</td></tr> <tr><td>10,0 m3/h</td><td>107,34 €</td></tr> <tr><td>20,0 m3/h</td><td>214,68 €</td></tr> <tr><td>30,0 m3/h</td><td>22,02 €</td></tr> <tr><td>60,0 m3/h</td><td>644,04 €</td></tr> <tr><td>80,0 m3/h</td><td>858,72 €</td></tr> <tr><td>120,0 m3/h</td><td>1.288,08 €</td></tr> <tr><td>300,0 m3/h</td><td>3.220,20 €</td></tr> <tr><td>400,0 m3/h</td><td>4.293,60 €</td></tr> </tbody> </table> <p>(2) <u>Die Gebührensätze sind Nettobeträge, so dass die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzufügen ist.</u></p>	Maximalleistung	Gebühr	3,0 m3/h	32,20 €	5,0 m3/h	53,67 €	10,0 m3/h	107,34 €	20,0 m3/h	214,68 €	30,0 m3/h	22,02 €	60,0 m3/h	644,04 €	80,0 m3/h	858,72 €	120,0 m3/h	1.288,08 €	300,0 m3/h	3.220,20 €	400,0 m3/h	4.293,60 €	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Grundgebühren</b></p> <p><b><u>(1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau 17,28 € für jeden Kubikmeter Dauerdurchfluss. Dauerdurchfluss ist der größte Durchfluss, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet. Normale Einsatzbedingungen sind gleichförmige oder wechselnde Durchflussbedingungen (Anhang MI-001 der Richtlinie 2004/22/EG).</u></b></p> <p><b><u>(2) Soweit Wasserzähler den Anforderungen der Richtlinie 2004/22/EG im Hinblick auf die Messparameter nicht entsprechen, beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau 27,65 € für jeden Kubikmeter Nenndurchfluss.</u></b></p> <p><b><u>(3) Die Grundgebühr entsteht jeweils am Ende des Abrechnungsjahres. Wird der Anschluss während dieses Zeitraums stillgelegt, entsteht die Gebühr anteilig zu diesem Zeitpunkt für den verstrichenen Teil des Abrechnungsjahres.</u></b></p> <p><b><u>(4) Die Gebührensätze sind Nettobeträge, so dass die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzufügen ist.</u></b></p>
Maximalleistung	Gebühr																						
3,0 m3/h	32,20 €																						
5,0 m3/h	53,67 €																						
10,0 m3/h	107,34 €																						
20,0 m3/h	214,68 €																						
30,0 m3/h	22,02 €																						
60,0 m3/h	644,04 €																						
80,0 m3/h	858,72 €																						
120,0 m3/h	1.288,08 €																						
300,0 m3/h	3.220,20 €																						
400,0 m3/h	4.293,60 €																						
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Benutzungsgebühren nach der Wassermenge</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> <u>1,95</u> € netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Benutzungsgebühren nach der Wassermenge</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> <b><u>2,30</u></b> € netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.</p>																						

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Grundstücksanschlusskosten</b></p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Leistungsanpassung sowie die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses (Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung) sind der Stadt zu erstatten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist:</p> <p>Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Dimensionen bis DN 50 gelten die nachfolgenden Pauschalen für Einzelpositionen:</p> <p>1. Herstellung Grundstücksanschluss</p> <p>1.1 Grundgebühr Rohrbau 600,00 €</p> <p>1.2 Gebühr pro Längenermeter Rohrbau (inkl. Absandung) 10,00 €</p> <p>1.3 Grundgebühr Tiefbau 600,00 €</p> <p>1.4.1 <i>Grundgebühr Tiefbau unbefestigt</i> 60,00 €</p> <p>1.4.2 <i>Grundgebühr Tiefbau befestigt</i> 100,00 €</p> <p>2. Tiefbaukosten bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben</p> <p>2.1 Grundgebühr</p> <p>2.1.1 Gas (G) und Wasser (W) G = 450,00 € / W = 500,00 €</p> <p>2.2 Gebühr pro Längenermeter unbefestigte Oberfläche</p> <p>2.2.1 Strom (S) und Wasser (W) S = 15,00 € / W = 35,00 €</p> <p>2.2.2 Gas (G) und Wasser (W) G = <u>35,00</u> € / W = 35,00 €</p> <p>2.2.3 Strom (S), Gas (G) und Wasser (W) S = 15,00 € / G = 30,00 € / W = 35,00 €</p> <p>2.3 Gebühr pro Längenermeter befestigte Oberfläche</p> <p>2.3.1 Strom (S) und Wasser (W) S = 30,00 € / W = 60,00 €</p> <p>2.3.2 Gas (G) und Wasser (W) G = 50,00 € / W = 60,00 €</p> <p>2.3.3 Strom (S), Gas (G) und Wasser (W) S = 30,00 € / G = 50,00 € / W = 60,00 €</p> <p>Die Gebührensätze sind Nettobeträge, so dass die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzufügen ist.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Grundstücksanschlusskosten</b></p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Leistungsanpassung sowie die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses (Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung) sind der Stadt zu erstatten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist:</p> <p>Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Dimensionen bis <b><u>einschließlich</u></b> DN 50 gelten die nachfolgenden Pauschalen für Einzelpositionen:</p> <p>1. Herstellung Grundstücksanschluss</p> <p>1.1 Grundgebühr Rohrbau 600,00 €</p> <p>1.2 Gebühr pro Längenermeter Rohrbau (inkl. Absandung) 10,00 €</p> <p>1.3 Grundgebühr Tiefbau 600,00 €</p> <p>1.4.1 <b><u>Gebühr pro Längenermeter unbefestigte Oberfläche</u></b> 60,00 €</p> <p>1.4.2 <b><u>Gebühr pro Längenermeter befestigte Oberfläche</u></b> 100,00 €</p> <p>2. Tiefbaukosten bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben</p> <p>2.1 Grundgebühr</p> <p>2.1.1 Gas (G) und Wasser (W) G = 450,00 € / W = 500,00 €</p> <p>2.2 Gebühr pro Längenermeter unbefestigte Oberfläche</p> <p>2.2.1 Strom (S) und Wasser (W) S = 15,00 € / W = 35,00 €</p> <p>2.2.2 Gas (G) und Wasser (W) G = <b><u>30,00</u></b> € / W = 35,00 €</p> <p>2.2.3 Strom (S), Gas (G) und Wasser (W) S = 15,00 € / G = 30,00 € / W = 35,00 €</p> <p>2.3 Gebühr pro Längenermeter befestigte Oberfläche</p> <p>2.3.1 Strom (S) und Wasser (W) S = 30,00 € / W = 60,00 €</p> <p>2.3.2 Gas (G) und Wasser (W) G = 50,00 € / W = 60,00 €</p> <p>2.3.3 Strom (S), Gas (G) und Wasser (W) S = 30,00 € / G = 50,00 € / W = 60,00 €</p> <p><b><u>Bei der Abrechnung nach pauschalen Sätzen kann sich in folgenden Fällen eine Änderung der in Satz 3 Ziffern 1.1 bis 2.3.3 genannten Pauschalgebühren ergeben:</u></b></p> <p><b><u>a) nachträgliche Anschlussänderung (größere oder kleinere Anschlusslänge),</u></b></p> <p><b><u>b) unvorhersehbare Hindernisse bei Tiefbauarbeiten, insbesondere Mauerreste, Bauwerke im Graben, stark wasserhaltige Böden, notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen oder notwendige Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen,</u></b></p> <p><b><u>c) Leistungserhöhung,</u></b></p> <p><b><u>d) Sonderanfertigungen für Hauseinführung.</u></b></p>

**Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Dimensionen über DN 50 erfolgt die Abrechnung der Herstellungskosten für den Wasserhausanschluss nach dem tatsächlichem Aufwand.**

Die Gebührensätze sind Nettobeträge, so dass die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzufügen ist.

(2) ...

(3) ...

(4) ...